

Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs
– Fremdenverkehrsabgabesatzung (FVAS) –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) – jeweils in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung - hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau am 17.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau (im Folgenden: Stadt) erhebt eine Fremdenverkehrsabgabe zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen sowie die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen und die Kosten der Werbung sowie auch zweckentsprechende Zuschüsse an Veranstalter.
- (2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Schirgiswalde-Kirschau.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die nicht in der Stadt ortsansässig sind, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 Abgabenordnung im Erhebungsgebiet gegeben ist.
- (2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige natürliche und juristische Personen, soweit sie mit den Gästen (= Ortsfremde) selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen den selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr notwendigen Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte abschließen.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige für dieselbe Fremdenverkehrsabgabe haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabefreiheit

- (1) Nicht der Abgabepflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 bis 57 AO).
- (2) Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist durch den Antragsteller mit dem Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht zu führen.

§ 4 Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, den der Abgabepflichtige aus dem Fremdenverkehr im Stadtgebiet mittelbar oder unmittelbar genießt.
- (2) Der Vorteil eines abgabepflichtigen Unternehmers bzw. Unternehmens wird auf der Basis der

Anzahl der Vollbeschäftigten (Abs. 3) sowie der fremdenverkehrsbedingten Vorteilssätze (Abs. 4) ermittelt.

- (3) Vollbeschäftigt sind die bei einem abgabepflichtigen Unternehmer bzw. Unternehmen beschäftigten Personen einschließlich der Aushilfskräfte, Teilzeitkräfte, Auszubildenden, Heimarbeiter und mitwirkende Familienangehörige, soweit sie nicht Mitunternehmer sind, sofern diese 1.550 Netto-Arbeitsstunden im Kalenderjahr leisten. Die Anzahl der Vollbeschäftigten bestimmt sich, indem die Summe der Netto-Arbeitsstunden der Beschäftigten eines abgabepflichtigen Unternehmers bzw. Unternehmens im Kalenderjahr durch 1.550 Stunden geteilt wird. Bei der Ermittlung der Anzahl der Vollbeschäftigten Personen sind Firmeninhaber, Geschäftsführer einer GmbH bzw. Gesellschafter einer OHG oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bzw. vergleichbare Personen dann zu berücksichtigen, soweit sie nicht ihre volle Arbeitskraft dem Unternehmen bzw. der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Soweit Firmeninhaber, Geschäftsführer einer GmbH und Gesellschafter von OHG oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. vergleichbare Personen ihre volle Arbeitskraft dem Unternehmen bzw. der Gesellschaft zur Verfügung stellen, sind diese als ein weiterer Vollbeschäftigter zu bewerten.
- (4) Es wird je abgabepflichtiger Unternehmer bzw. Unternehmen zumindest eine Anzahl von 0,2 Vollbeschäftigte zugrunde gelegt.
- (5) Nicht gewerbliche Vermieter von Übernachtungsmöglichkeiten (Ferienzimmern, -wohnungen, -häusern) werden mit 0,4 Vollbeschäftigten veranlagt.
- (6) Die fremdenverkehrsbedingten Vorteilssätze bezeichnen den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns oder des steuerbaren Umsatzes. Hierbei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (7) Maßgeblich sind die Verhältnisse am 15.05. des Abgabejahres.

§ 5 Ermittlung der Abgabe

- (1) Die Abgabe errechnet sich, indem je Vollbeschäftigter (§ 4 Abs. 3) eines abgabepflichtigen Unternehmers bzw. Unternehmens 175,00 € zugrunde gelegt werden, die mit dem für den Unternehmer bzw. das Unternehmen bestimmten fremdenverkehrsbedingten Vorteilssatz (Abs. 2) multipliziert werden.
- (2) Der fremdenverkehrsbedingte Vorteilssatz beträgt für:
 - a) Vermietung von Ferienzimmern, -wohnungen, -häusern sowie Hotels 100%
 - b) Gaststätten ohne Beherbergung, Imbissstuben, Kioske, Cafés, Eisdielen, Konditoreien, Sportanlagen (z.B. Bäder, Saunen, Skilift, Minigolf, Tennisplätze) 50 %
- (3) Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt und sind diese unterschiedlichen Kategorien zugeordnet, so wird die Fremdenverkehrsabgabe für jede einzeln entsprechend der jeweiligen Nettoarbeitsstunden ermittelt.

§ 6 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Pflicht, die Abgabe zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres.
- (2) Wird die abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabepflicht abweichend von Abs. 1 frühestens mit der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Abgabenschuld

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht am 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder eingestellt, wird für jeden angefangenen Monat, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit ausgeführt wurde, 1/12 des Jahresbetrages der Abgabe erhoben.
- (5) Unter Berücksichtigung des Einzelfalles kann aus Billigkeitsgründen die Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag niedriger festgesetzt werden. Dem Antrag sind Unterlagen über das Betriebsergebnis (Umsatz und Gewinn) für das Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird und der zwei zurückliegenden Kalenderjahre vorzulegen. Der Antrag ist bis zum 30.04. des Folgejahres der Stadt vorzulegen.

§ 8 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt die Aufnahme und die Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben eine Änderung der maßgeblichen Beschäftigtenzahlen von mehr als 10% sowie eine Veränderung der Tätigkeit, die Auswirkung auf die Zuordnung nach § 5 Abs. 2 zur Folge hat, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Werden durch den Abgabepflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.
- (4) Die Verwaltung ermittelt erstmalig 2016 die für die Abgabenerhebung erforderlichen Angaben, dann anlassunabhängig aller fünf Jahre.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig ermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schirgiswalde-Kirschau, 17.11.2015



Gabriel

Bürgermeister

